UNIVERSITÄT
BERN

Merkblatt Verlängerung Bachelorarbeiten am ISPW

Rechtsgrundlage

Mit der Inkraftsetzung der neuen Reglemente (RSL phil.-hum & Studienplan Sportwissenschaft) auf das Herbstsemester 2019 sind am ISPW neu die Betreuer*innen für die Fristverlängerung bei Bachelorarbeiten verantwortlich:

Art. 15, Abs. 2; SP Sportwissenschaft:
Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen kann die Betreuerin oder der Betreuer eine Fristverlängerung von maximal 3 Monaten gewähren.

Grundsatz

Eine Verlängerung der Abgabefrist sollte die Ausnahme sein und nicht die Regel.

Vorgehen bei Fristverlängerungen

- Die Kontrolle der 6-Monatefrist für die Erstellung der Bachelorarbeit und die Verantwortung für Fristverlängerungen liegen bei der Person, welche auf der Anmeldung als Gutachter*in aufgeführt ist (nicht bei der Betreuerin/dem Betreuer).
- Massgebend ist der Abgabetermin auf dem Anmeldeformular. Dieser ist auf ILIAS in der Veranstaltung «Bachelorkolloquium» jederzeit einsehbar.
- Anträge um Fristverlängerungen werden per E-Mail mit dem auf der Website aufgeschalteten Formular an die Gutachterin/den Gutachter gerichtet.
- Das Gesuch muss begründet sein und die beantragte Dauer der Fristverlängerung enthalten.
- Die Gründe werden mit einem offiziellen Dokument (Arztzeugnis, Marschbefehl u. a.) nachgewiesen.
- Liegen wichtige Gründe gemäss Art. 29 RSL phil.-hum. (Schwangerschaft, Geburt, Krankheit, Unfall, Militär, Zivildienst) vor, wird in der Regel eine Fristverlängerung im Umfang der ausgefallenen Arbeitszeit, maximal aber bis zu 3 Monaten, bewilligt.
- Wird dem Antrag auf Fristverlängerung stattgegeben, muss der neue Abgabetermin per E-Mail an E. Waldvogel durch die Gutachterin/den Gutachter gemeldet werden.

LM, 15.08.2023